## Anhang.

## Auszug aus dem Dienst: Reglement.

1tens Wenn ein Feldwebel oder Unteroffizier bes I. Bürger-Regiments in der Uniform ohne Gewehr sich zu irgend einem Dienste begibt, so hat er vor jedem Höheren, jeder Schildwache, Leiche und Prozession im Vorübergehen mit der Iinken Hand zu falutiren.

Bor Ihren Majestäten bem Raiser und der Raiserin, vor allen Prinzen und Prinzessinen, vor der hohen Generalität und dem Hochwürdigsten aber in einer furzen Entsernung Front zu machen und im ersteren Falle (nämlich vor dem Allerhöchsten und hohen Personen) zu salutiren; — vor dem Hochwürdigsten aber ist auf das rechte Knie nach Reglements-Vorschrift niederzufnien und mit der linken Hand der Czako abzunehmen. Wenn die hohe Person oder das Hochwürdigste vorüber ist, wird hergestellt und der Weg sortgesest.

2tens Mit dem Gewehre versehen aber, zieht er selbes in allen Anfangs erwähnten Fällen an. Bor den höchsten und hohen Personen macht er Front (ohne aber zu präsentiren). — Bor dem Hochwürdigsten wird beim Fuß genommen und zum Gebet niedergekniet (nur bei schlechtem Wetter oder Boden darf zum Gebete gestellt werden); nach Passirung des Hochwürdigsten wird vom Gebet ausgestanden und fortgegangen. 3tens Die Unter-Offiziere bes I. Bürger - Regiments werden hier besonders aufmerksam gemacht, daß wenn sie sich mit dem Gewehr versehen, einzeln im Dienst wohin begeben, in den vorbesagten Fälen, wo das Gewehr angezogen werden muß, sederzeit das Gewehr (wie der Feldwebel) in rechten Urm zu nehmen haben, da es für ihre Charge als Unter-Offizier vorgeschrieben ist.

4tens Führt aber ein Feldwebel oder Unter-Offizier eine Abtheilung, so hat er in allen oben angeführten Fällen
von Hahn in Arm Habt acht, Richt ench! — von
Kolben hoch aber nur Habt acht zu kommandiren und
fortzumarschiren.

Bor dem Hochwürdigsten wird sich en Front aufgestellt, beim Fuß genommen, zum Gebet niedergekniet
oder gestellt; nach Passirung desselben aber wieder auf
oder herstellt euch vom Gebet und schultert
commandirt und der Weg fortgesetzt.

5tens Jedes uniformirte Mitglieb bes I. Bürger-Regiments ist verpflichtet, jedem Soheren, sowohl bes t. t Militars als auch ber Bürger-Corps militärisch zu begrüßen. Dadurch hulbigt er seinem Stande und murbiget sich selbst.

Gteus In Reih und Glied aber, ober mit dem Gewehre versehen, wird nicht salutirt, sondern der führende Borgesetze hat die zu leistende Ehrenbezeugung durch die oben vorgeschriebenen Kommando-Wörter zu bewirken.

7tens Dem Bürger-Solbaten muß bie vom Staate ihm anvertraute Waffe bas Heiligste sein.

Es folgt hieraus, daß eine genaue Erlernung in Führung, Anwendung und Gebrauch ber Waffen und ben damit verbundenen militärischen Bewegungen und sonstigen Reglements = Vorschriften, nicht zu ben ge-

ringsten Pflichten eines uniformirten Burgers gehören; benn nur nach ben sich eigen gemachten, nothwendigsten militärischen Renntniffen wird es ihm möglich, seinem hoben Beruf zweckentsprechend Genüge leiften zu können.

Ja nur berjenige Bürger-Soldat, welcher mit seiner Waffe und beren Bestimmung vollkommen vertraut ist, kann mit stolzer Zuversicht in Reih und Glied treten, er fühlt die Kraft in sich, das hohe, ehrenvolle Bertrauen zu rechtsertigen, selbe zum Schutz für Religion, seines Monarchen und Baterlandes führen zu dürsen.

Das glänzende Borbild seiner tapferen Borfahren, beren Nachkömmling zu sein, sein gerechter Stolz ift, zeigt ihm die Bahn der Ehre, denn stets haben sich die Bürger Wiens die Bewunderung der Nationen und den Dank des eigenen Baterlandes erworben.

Es ist daher jedem einzelnen uniformirten Mitgliede des Regiments feine heiligste Pflicht zur Erhaltung dieses hohen militärischen Rufes nach Kräften das Seinige beizutragen, die Waffenübungen nicht ganz zu übergehen, solche nicht als gehaltlose Spielerei, sondern als ernste dem Manne würdige Uebungen zu betrachten.

Unbeschabet ber Erwerbsgeschäfte, ist es immer möglich im ganzen Jahre hindurch einige Stunden der Ehre und dem Ansehen des Regiments zum Opfer zu bringen, was bei bem vorherrschenden hohen Ehrgefühle hinlänglich ist, ein günstiges Resultat zu erzielen und auf diese Weise den alten Ruhm, die Ehre und das Ansehen des I. Bürger - Regiments zu erhalten.

Stens Schlüftlich wird ganz besonders empfohlen in Reih und Glieb die größt möglichste Ruhe und Drdnung zu beobachten, besonders aber beim Antreten zum Rangiren des Regiments aufmerksam zu sein, 9tens Das häufige Austreten aus Reih und Glieb ift als höchst unmilitärisch forgsamst zu vermeiben.

10tens Das Nachtragen des Gewehres durch eine zweite Person, so wie das Tabakrauchen auf öffentlichen Straßen und Plätzen ist dem unisormirten Bürger des Regiments als dem öffentlichen Anstande zuwider, strenge untersagt.

11tens Die Trommelzeichen jur Mangirung find auf bas Schnellfte zu befolgen, und überhaupt bei jeder Gelegenheit ber mahre militärische Tatt zu zeigen.

andreased by the stone stone wanted all all and the sand

New men teel young Dofer he bringen, and bet